

## XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 24. April 2017

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Baumgartner-Flawil)

*Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 2:* Der Unterricht findet an einer vom zuständigen Departement anerkannten Musikschule statt.

*Abs. 3 (neu):* Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

#### Begründung:

Im Kanton St.Gallen soll für alle Musikschulen ein Minimum an Qualitätskriterien nachgewiesen werden müssen. Dazu gehören etwa folgende Kriterien, die in der vorberatenden Kommission genannt wurden und grundsätzlich unbestritten waren:

- Qualifikation der Lehrpersonen (eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom);
- Unterrichtsangebot (bedarfsorientierte Breite von Instrumenten);
- Organisations- und Leitungsstruktur (Schulleitung).

Analog zu den privaten Sonderschulen kann über die kriteriengestützte Anerkennung einer Musikschule ein qualitativ hochwertiger Instrumental- und Vokalunterricht gewährleistet sowie eine gewisse Harmonisierung der Musikschulen erreicht werden.

Die Kriterien für die Anerkennung können auf Verordnungsstufe festgehalten werden.